

Betreff
Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2024

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 01.12.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Nicole Wenz-Johanns	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Die TreuKom Prüfungsgesellschaft wurde beauftragt, die Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024 vorzunehmen. Der Gebührensatz der wöchentlichen Reinigung steigt um 0,41 Euro von 3,86 Euro auf 4,27 Euro und bei der fünftägigen Reinigung / Woche um 1,98 Euro von 19,73 Euro auf 21,71 Euro. Ursächlich sind die tariflichen Personalkostensteigerungen, aber auch die Gebührenunterdeckungen der Vorjahre in Zeiten der Stadtwerke Plön AöR. Nähere Einzelheiten sind dem anliegenden Gutachten „Ermittlung kostendeckender Straßenreinigungsgebühren 2024 vom 09.12.2023 der TreuKom“ zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese sind dem anliegenden Gutachten exakt zu entnehmen.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Die Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2024 der TreuKom wird zur Kenntnis genommen. Die neuen Gebührensätze betragen ab 01.01.2024 für die wöchentliche Reinigung 4,27 € und für die fünftägige Reinigung / Woche 21,71 €. Diese Gebührensätze sind in die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Plön zu übernehmen.

I.A.
Wenz-Johanns

Anlagen:



Gutachten

Stadt Plön

**Ermittlung kostendeckender
Straßenreinigungsgebühren 2024**

vom 09. Dezember 2023

Auftrag: 23349

Exemplar: 3



Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
2.	RECHTLICHE BESTIMMUNGEN	3
3.	ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	4
4.	BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	4
	4.1. Aufteilung der Kosten und Nebenerlöse auf Leistungsbereiche	4
	4.2. Kalkulatorische Abschreibungen	4
	4.3. Kalkulatorische Zinsen	5
	4.4. Betriebskosten	6
	4.5. Nebenerlöse und Deckungsbeiträge	6
	4.6. Gebührenbemessungsgrundlagen	7
5.	ERMITTLUNG KOSTENDECKENDER STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN	7
6.	ZUSAMMENFASSUNG	9

Anlagenverzeichnis

- 1 Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2024
- 2 Betriebsabrechnungsbogen 2024
- 3 Ermittlung kalkulatorische Zinsen 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Stadt Plön erteilte uns den Auftrag, kostendeckende Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024 zu kalkulieren.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 09. November 2022 wurde die Aufgabe der Straßenreinigung zum 01. Januar 2023 von den Stadtwerken Plön auf die Stadt Plön wieder rückgeführt. Das Benutzungsverhältnis zwischen den Bürgern der Stadt Plön als Nutzern der Straßenreinigung und den Stadt Plön als Aufgabenträger der Straßenreinigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ist daher nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) vom 10. Januar 2005, in der Fassung vom 04. Mai 2022 vorzunehmen.

Die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist in § 6 KAG SH geregelt. Danach sollen Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.

Die Gebührenkalkulation ist gemäß § 6 Abs. 2 KAG SH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen.

3. ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Stadt betreibt die Reinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Reinigungspflicht besteht im Wesentlichen aus der Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Nebenflächen sowie der Geh- und Radwege. Der Winterdienst tritt anstelle der Straßenreinigung und umfasst das Schneeräumen und das Bestreuen der Fahrbahnen und Wege bei Schnee- und Eisglätte.

Die Reinigungsleistungen, sofern diese nicht den Eigentümern der Grundstücke auferlegt sind, erfolgen grundsätzlich 1 x wöchentlich. Lediglich im Innenstadtbereich erfolgt die Reinigung 5 x wöchentlich.

4. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

4.1. Aufteilung der Kosten und Nebenerlöse auf Leistungsbereiche

Nach dem Äquivalenzprinzip, das im Einzelfall stets ein angemessenes Verhältnis zwischen der Inanspruchnahme der Einrichtung und dem Wert der Gegenleistung fordert, müssen diese unterschiedlichen Reinigungsleistungen auch in unterschiedlichen Gebührensätzen bzw. Gebührenanteilen (z.B. Gebührenanteil Straßenreinigung, Gebührenanteil Winterdienst) zum Ausdruck kommen. Um der unterschiedlich intensiven Inanspruchnahme der Leistungen durch die Benutzer Rechnung tragen zu können, wurden deshalb vor der eigentlichen Berechnung der einzelnen Gebührenanteile bzw. -sätze die Gesamtkosten und Nebenerlöse der Straßenreinigung mit Hilfe eines Betriebabrechnungsbogens (vgl. **Anlage 2**) auf Leistungsbereiche aufgeteilt.

Wo eine direkte Zuordnung einzelner Kostenarten über Hauptkostenstellen zu den Leistungsbereichen nicht möglich war, wurde die Summe dieser Kosten über eine Vorkostenstelle unter Verwendung von Umlageschlüsseln auf die Hauptkostenstellen weiterverteilt.

4.2. Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG SH gehören zu den ansatzfähigen Kosten auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr in einer be-

stimmten Periode dar. Es ist nur eine lineare Abschreibung zulässig, progressive und degressive Abschreibungen sind nicht statthaft.

Für die Straßenreinigung liegt eine dv-gestützte Anlagenrechnung vor, in der sämtliche Vermögensgegenstände dezidiert erfasst sind. Die Nutzungsdauern wurden nach der technischen Lebensdauer der Vermögensgegenstände bemessen. Für die Vorkalkulation wurden diese Werte maschinell fortgeschrieben und um Anlagenzu- und -abgänge ergänzt. Auftragsgemäß haben wir Abschreibungen von den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt.

Für 2024 ergeben sich kalkulatorische Abschreibungen von insgesamt 51.300 €.

4.3. Kalkulatorische Zinsen

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG SH gehört zu den durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die Ausführungsanweisung versteht unter dem aufgewandten Kapital das Kapital, das der Einrichtungsträger in die Einrichtung eingebracht hat, einschließlich des über Kredite beschafften Kapitals. Der aus Beiträgen und öffentlichen Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung jedoch unberücksichtigt; diese liegen hier nicht vor.

Der Zinsberechnung ist der Anschaffungs- oder Herstellungswert zugrunde zu legen. Von diesem Ausgangswert sind die zum Bewertungszeitpunkt kumulierten Abschreibungen abzuziehen.

Nach den vom Innenminister erlassenen Ausführungsanweisungen zum KAG SH sind Zinsen für Fremdkapital mit dem tatsächlich aufgewendeten Zinssatz anzusetzen, soweit die Kredite nachweislich der Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zuzuordnen sind. Dieser Nachweis ist regelmäßig bei Kommunalunternehmen möglich. Im Übrigen können Zinsen grundsätzlich nur mit einem einheitlichen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital bezogen auf das gesamte aufgewandte Kapital angesetzt werden. Für 2024 beträgt der gewichtete Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital 1,77 %. Insgesamt sind in die Kalkulation 2.970 € Zinsen einzustellen.

4.4. Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus dem Material- und Personalaufwand sowie den sonstigen Aufwendungen zusammen. Den Ansätzen für 2024 liegen die Plandaten nach Kostenart je Kostenstelle zugrunde:

2024	Vorkosten- stelle €	Straßenrein. 1 x Woche €	Winter- dienst €	Straßenrein. 5 x Woche €	Anteil Stadt €	Stadt- reinigung €	Summe €
Personalaufwand	89.800	77.860	19.260	11.470	25.830	94.980	319.200
Sach- u. Dienstleis	550	55.420	13.710	8.150	18.390	67.580	163.800
Sonst. Aufwend.	0	10.660	2.640	1.570	3.540	12.990	31.400
Summe Betr.kost.	90.350	143.940	35.610	21.190	47.760	175.550	514.400
Kalk. Abschreib.	0	17.410	4.310	2.560	5.780	21.240	51.300
Kalk. Zinsen	0	1.010	250	150	330	1.230	2.970
Gesamt	90.350	162.360	40.170	23.900	53.870	198.020	568.670

Eine Einzelaufstellung der Betriebskosten zeigt der Betriebsabrechnungsbogen (**Anlage 2**). Für 2024 sind insgesamt Betriebskosten von 514.400 € (ohne kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen) aus Nebenerlösen und Gebühreneinnahmen zu decken.

4.5. Nebenerlöse und Deckungsbeiträge

Der Betriebszweig Stadtreinigung erbringt neben der Reinigung von Flächen, an denen auch private Anlieger angrenzen (sog. Straßenreinigung), auch Reinigungsleistungen für Flächen, die vollständig der Stadt zuzurechnen sind (sog. Stadtreinigung). Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit haben in einem ersten Schritt 40,42 % bzw. 229.870 € von den Gesamtkosten für die Reinigungskosten dieser Flächen ausgesondert.

In einem weiteren Schritt ist von den verbleibenden Kosten für die Straßenreinigung (Kehr- und Winterdienst) vor der Verteilung auf die Gebührenpflichtigen ein städtischer Anteil abzuziehen. Die Reinigungsleistungen einer Straße kommen nicht nur den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zugute, sondern auch der Allgemeinheit. Gem. Urteil des VG Schleswig von 06.02.2019 – 4 A 336/17 – haben wir für die Bemessung des Anteils zunächst die in Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen hinsichtlich ihrer Benutzung von ortsansässigen Gebührenpflichtigen und ortsfremden Durchgangsverkehr in Straßengruppen eingeteilt und die Reinigungsflächen ermittelt. Anschließend sonderten wir je nach dem Grad der Fremdnutzung, z.B. für reine Anliegerstraßen 7,5 %, oder aber Bundesstraßen

45,0 %, entsprechende Flächenanteile aus, deren Reinigungskosten nicht von den Gebührenpflichtigen, sondern von der Stadt Plön zu tragen sind. Insgesamt ermittelten wir unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Inanspruchnahme der gereinigten Straßen durch den ortsfremden Durchgangsverkehr von 19,22 %. Soweit es sich jedoch um Kostenarten handelt, die nur eine untergeordnete oder keine Bedeutung für die Stadt haben wie z.B. die Kosten für den Gebühreneinzug, setzten wir einen verminderten öffentlichen Anteil an.

4.6. Gebührenbemessungsgrundlagen

Nach einer Prognose der Stadt Plön werden unter Berücksichtigung der Vorjahreszahlen und Neubauvorhaben für 2024 insgesamt 57.100 Frontmeter für die 1 x wöchentliche und 1.500 Frontmeter für die 5 x wöchentliche Reinigung zu berücksichtigen sein.

5. ERMITTLUNG KOSTENDECKENDER STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN

Nach Umlage der Vorkostenstelle (Sekundärkostenverteilung) und Herausrechnung der städtischen Anteile ergeben sich folgende Teilkostensätze je Kostenträger:

Teilgebührensätze 2024	Gesamt	private Anteile			öff. Anteile	
		Straßen reinigung 1 x Woche	Winter- dienst	Straßen reinigung 5 x Woche	Straßen- reinigung	Stadt- reinigung
I. Erstattungsbedarf	€	€	€	€	€	€
+ Betriebskosten	514.400	179.680	44.450	26.450	56.420	207.400
+ kalk. Abschr.	51.300	17.410	4.310	2.560	5.780	21.240
+ kalk. Zinsen	2.970	1.010	250	150	330	1.230
= Zwischensumme	568.670	198.100	49.010	29.160	62.530	229.870
- Umlagen	0	-17.640	-4.360	-400	22.400	0
Erstattungsbedarf	568.670	180.460	44.650	28.760	84.930	229.870
II. Bemessungs- grundlagen	m	57.100	58.600	1.500		
III. Teilgebührensätze						
Ifd. Jahr	€/m	3,16	0,76	19,18		
Gebührenaussgleich Vorjahre	€/m	0,28	0,07	1,70		
IV. Teilgebührensätze	€/m	3,44	0,83	20,88		

Die Gebührenanteile je Leistungsbereich und die kostendeckenden Straßenreinigungsgebührensätze sind im Einzelnen aus der **Anlagen 1** zu entnehmen.

Aus den Teilgebührensätzen ergeben sich folgende Gebührensätze für 2024:

Gebühr bei 1 x wöchentlicher Reinigung

Straßenreinigung	3,44	€/m
Winterdienst	0,83	€/m
	<u>4,27</u>	€/m

Gebühr bei 5 x wöchentlicher Reinigung

Straßenreinigung	20,88	€/m
Winterdienst	0,83	€/m
	<u>21,71</u>	€/m

Der Gebührensatz für die 1-mal wöchentliche Straßenreinigung erhöht sich von 3,86 €/m um 0,41 €/m auf 4,27 €/m. Zunächst bewirken inflationsbedingt steigende Ansätze für den Personaleinsatz, Sach- und Dienstleistungen, sonstige Aufwendungen (zusammen + 0,29 €/m) sowie kalkulatorische Abschreibungen (+ 0,03 €/m) und eine gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum um 0,11 €/m höhere Nachholung von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren, einen Anstieg der Gebühr auf 4,29 €/m. Geringere kalkulatorische Zinsen (- 0,02 €/m) können den Anstieg nur teilweise auffangen.

Der Gebührensatz für die 5-mal wöchentliche Straßenreinigung steigt analog zu den oben aufgeführten Veränderungen von 19,73 €/m um 1,98 €/m auf 21,71 €/m. Auch hier wirken sich im Wesentlichen inflationsbedingte Preissteigerungen und eine höhere Nachholung von Gebührenunterdeckungen gebührenerhöhend aus.

Der Kostenerstattungsbedarf für den Anteil der Stadt an der Straßenreinigung bzw. für die Stadtreinigung wird 2024 voraussichtlich 84.930 € bzw. 229.870 € betragen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Auftragsgemäß haben wir für die Stadt Plön kostendeckende Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen und der einschlägigen Rechtsprechung betragen die

Gebühr 1 x wöchentliche Reinigung	4,27 €/m³
Gebühr 5 x wöchentliche Reinigung	21,71 €/m²
Nachrichtlich:	
Kostenerstattung der Stadt für Straßenreinigung	84.930 €
Kostenerstattung der Stadt für Stadtreinigung	229.870 €

Wir empfehlen, die Gebührenkalkulation 2024 der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und die Gebührensatzung entsprechend den vorstehenden Gebührensätzen zu ändern.

Bendestorf, den 09. Dezember 2023

TREUKOM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Höppner
Wirtschaftsprüfer

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Anlagen

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2024
für die Straßenreinigung der Stadt Plön

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	private Nutzung			öffentliche Nutzung	
			1 mal Str.-reinigung	Winterdienst	5 mal Str.-reinigung	Stadtanteil	Stadtreinigung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
		€	€	€	€	€	€
2	Übertrag Kosten	568.670,00	198.100,00	49.010,00	29.160,00	62.530,00	229.870,00
Deckungsbeiträge							40,42%
3	Erstattung Stadtreinigung and. Produkthaushalte	-229.870,00					-229.870,00
4	Erstattung Öffentlichkeitsanteil 19,22%	-62.530,00				-62.530,00	
5	Erstattung Straßenreinigung öff. Grundst. 1mal 5.600 m	-22.000,00	-17.640,00	-4.360,00			
6	Erstattung Straßenreinigung öff. Grundst. 5mal 20 m	-400,00			-400,00		
7		-314.800,00	-17.640,00	-4.360,00	-400,00	-62.530,00	-229.870,00
8	aus Gebühren zu decken	253.870,00	180.460,00	44.650,00	28.760,00	0,00	0,00
9	Bezugsgröße m (ohne öffentliche Grundstücke)		57.100	58.600	1.500		
10	Kostensatz in Euro je m		3,16	0,76	19,17		
Verrechnung Vorjahre							
11	Nachholung Unterdeckungen Vorjahre 100,0%	22.568,85	16.042,76	3.969,35	2.556,74		
12	Summe	22.568,85	16.042,76	3.969,35	2.556,74		
13	aus Gebühren zu decken (32 + 36)	276.438,85	196.502,76	48.619,35	31.316,74		
14	Kostensatz in Euro je m		3,44	0,83	20,88		

V. Ermittlung von Gebührensätzen		Gebühr 2024	Über-/Unterdeckung Vj.	Gebühr gesamt	bisher 2023
		€/m	€/m	€/m	€/m
A Teilgebührensätze bei einmal wöchentlicher Reinigung					
15	Straßenreinigung	3,16	0,28	3,44	
16	Winterdienst	0,76	0,07	0,83	
17	Gebühr nach § 3 Abs. 4a	3,92		4,27	10,6% 3,86
B Teilgebührensätze bei fünfmal wöchentlicher Reinigung					
18	Straßenreinigung	19,17	1,71	20,88	
19	Winterdienst	0,76	0,07	0,83	
20	Gebühr nach § 3 Abs. 4b	19,93		21,71	19,73
C Erstattung für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze					
		€			
21	allgemeiner Öffentlichkeitsanteil 19,22%	62.530,00			57.480,00
22	Straßenreinigung öff. Grundstücke	22.400,00			21.690,00
		84.930,00			79.170,00

Betriebsabrechnungsbogen 2024 - Straßenreinigung - Stadt Plön									
Ifd. Nr.	Kostenarten		Vor-KST			Hauptkostenstellen			
	Kostenart	Summe	Kernverwaltung Stadt	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	
I Direkte Kosten									
1	Personalaufwand - operative Leistungen	295.600	66.200	77.860	19.260	11.470	25.830	94.980	
2	Personalaufwand - kfm. Dienstleistungen	5.750	5.750	0	0	0	0	0	
3	Personalaufwand - Kundencenter, Gebühreneinzug	13.430	13.430	0	0	0	0	0	
4	Personalaufwand - techn. Dienstleistungen	4.420	4.420	0	0	0	0	0	
5	Unterhaltung der Grundst. u. baul. Anlagen	12.500	0	4.240	1.050	620	1.410	5.180	
6	Mieten und Pachten	2.000	0	680	170	100	230	820	
7	Leasing	20.300	0	6.890	1.700	1.010	2.290	8.410	
8	Bewirtschaft. Grundst. - u.s.w.	41.000	0	13.920	3.440	2.050	4.620	16.970	
9	Bewirtschaft. Grundst. - Reinigung Fremdfirmen	7.500	0	2.550	630	370	840	3.110	
10	Haltung von Fahrzeugen	55.000	0	18.670	4.620	2.750	6.190	22.770	
11	Dienst- u. Schutzkleidung, Bekleidungszuschüsse	5.000	0	1.700	420	250	560	2.070	
12	Aus- und Fortbildung	4.000	0	1.360	340	200	450	1.650	
13	Besond. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	6.500	550	2.020	500	300	670	2.460	
14	Erwerb von Vorräten	10.000	0	3.390	840	500	1.130	4.140	
15	Geschäftsaufwendungen	10.000	0	3.390	840	500	1.130	4.140	
16	Berater- und Sachverständigenkosten	20.000	0	6.790	1.660	1.000	2.250	8.280	
17	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonstiges	1.400	0	480	120	70	160	570	
18	kaulatorische Abschreibungen	51.300	0	17.410	4.310	2.560	5.780	21.240	
19	kaulatorische Zinsen	2.970	0	1.010	250	150	330	1.230	
		568.670	90.350	162.360	40.170	23.900	53.870	198.020	
II Umlage der Vorkostenstellen									
1	auf einmalige Straßenreinigung		-35.740	35.740	8.840				
2	auf Winterdienst		-8.840			5.260			
3	auf fünfmalige Straßenreinigung		-5.260						
4	auf öffentlichen Stadtanteil		-8.660				8.660		
5	auf Nebengeschäfte		-31.850						
6			-90.350						
III Kosten nach Hauptkostenstellen									
1	Summe	0		198.100	49.010	29.160	62.530	229.870	

